

---

Stand: August 2023

### **Beruflich indizierte Impfungen zulasten der GKV**

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurden. Dazu gehören auch beruflich indizierte Impfungen für die folgendes gilt.

- Der Anspruch auf beruflich indizierte Impfungen zulasten der GKV besteht unabhängig davon, ob Versicherte auch Ansprüche auf Leistungen für Schutzimpfungen gegenüber anderen Kostenträgern, beispielsweise Arbeitgebern haben.
- Der Anspruch auf beruflich indizierte Impfungen zulasten der GKV besteht auch bei Auslandsaufenthalt, wenn dieser beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist.

Die Impfstoffe werden gemäß sachsen-anhaltischer Impfvereinbarung im Rahmen des Sprechstundenbedarfes bezogen, die Abrechnung erfolgt mit den Dokumentationsziffern für berufliche Impfungen gemäß der Anlage zur sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung.

**Hinweis:** Die im Zusammenhang mit Satzungsleistungen (§ 20i Abs. 2 SGB V) notwendigen Impfstoffe, beispielsweise für private Auslandsreisen, werden weiterhin nicht zulasten der GKV verordnet!

---

Kontaktaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvs.a.de](mailto:verordnung@kvs.a.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000